

Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates

vom

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 7 des Personalgesetzes

beschliesst:

I. Allgemeines, Besoldung und Ferien

§ 1

Geltung des Personalgesetzes

¹ Für die Mitglieder des Stadtrates gelten das Personalgesetz und die personalrechtlichen Erlasse der Stadt sinngemäss, soweit es mit ihrer Stellung vereinbar ist und keine besonderen Bestimmungen bestehen.

² Nicht anwendbar sind insbesondere die Art. 22 (Personalgespräch) sowie 41 und 42 (Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzuges) des Personalgesetzes.

§ 2

Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 120% des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

² Die Jahresbesoldung der nebenamtlichen Mitglieder (50%-Pensum) beträgt 60% des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

³ Die Jahresbesoldung wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

⁴ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage von 5% der Jahresbesoldung eines vollamtlichen Mitgliedes.

⁵ Bei einer Nichtwiederwahl hat das Mitglied während der folgenden sechs Monate Anspruch auf die volle zuletzt bezogene Besoldung. Sie ist weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern. Einkünfte aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit werden mit der Besoldung verrechnet.

§ 3

Kinderzulagen und Jubiläumsgabe

¹ Neben der Besoldung beziehen die Mitglieder des Stadtrates die den städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährten Kinder- und Ausbildungszulagen.

² Mitglieder des Stadtrates erhalten keine Jubiläumsgabe.

§ 4

Einkünfte aus Nebenämtern

¹ Den Verwaltungsorganen nichtstädtischer wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen darf ein vollamtliches Mitglied des Stadtrates nur angehören, wenn es die Interessen der Stadt als geboten erscheinen lassen.

² Feste Einkünfte aus solchen Nebenämtern sind der Stadt abzuliefern.

³ Die Schulratsentschädigung ist nicht abzuliefern, sofern das Amt von einem nebenamtlichen Mitglied des Stadtrates versehen wird.

§ 5

Ferien

Der jährliche Ferienanspruch richtet sich nach der Regelung für das städtische Personal. Er beträgt mindestens fünf Wochen pro Kalenderjahr.

II. Berufliche Vorsorge und Ruhegehalt

§ 6

Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder des Stadtrates sind Versicherte der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen und haben Anspruch auf die Alters-, die Hinterlassenen- und die Invalidenleistungen der Pensionskasse.

² Es gelten die Bestimmungen der Kantonalen Pensionskasse soweit diese Verordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

§ 7

Ruhegehalt

¹ Ein Mitglied des Stadtrates, hat vor Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf ein AHV-pflichtiges Ruhegehalt,

- wenn es durch Nichtwiederwahl aus dem Amt scheidet;
- wenn es nach vollendetem 55. Altersjahr zurücktritt und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nimmt.

² Das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl setzt im siebten Monat nach der Nichtwiederwahl ein.

³ Das Ruhegehalt ist weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 55% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens versicherten Besoldung. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem freiwilligen Rücktritt 15%, bei einer Nichtwiederwahl 30% der letzten versicherten Besoldung.

⁵ Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der versicherten Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

⁶ Wer ein Ruhegehalt bezieht, hat Anspruch auf eine Kinderrente aus dem Ruhegehalt von 15% Prozent des Ruhegehaltes für jedes Kind, das im Falle des Todes gemäss Pensionskassenverordnung Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Die Kinderrente wird bei der versicherten Besoldung nicht mit gerechnet.

⁷ Nach Vollendung des 60. Altersjahres werden das Ruhegehalt und die Kinderrente aus dem Ruhegehalt durch die Altersrente bzw. die Kinderrente der Pensionskasse abgelöst.

§ 8

Teuerungsausgleich

¹ Die Stadt gleicht die Entwertung des Ruhegehalts gemäss dem Teuerungsausgleich auf den Löhnen der städtischen Angestellten aus.

² Die Renten der Kantonalen Pensionskasse werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung der Teuerung angepasst.

§ 9

Überversicherung

Das Ruhegehalt wird gekürzt, soweit es zusammen mit anderen gemäss der Pensionskassenverordnung anrechenbaren Einkünften 90% der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Lohnanpassungen bei gleicher Beschäftigung übersteigt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 wird unter Vorbehalt von § 11 und § 12 aufgehoben.

² Der Fonds "Ruhegehalt des Stadtrates" wird unter Vorbehalt von § 11 aufgelöst. Die Freizügigkeitsleistungen der amtierenden Mitglieder gemäss § 11 Abs. 2 dieser Verordnung werden der Kantonalen Pensionskasse per 1. Januar 2008 zugunsten der persönlichen Altersguthaben der Mitglieder überwiesen. Die Freizügigkeitsleistungen entsprechen dem Richtwert des Vorsorgeplans Plus gerechnet auf den 31. Dezember 2007 basierend auf der versicherten Besoldung am 1. Januar 2008 und den gemäss den am 1. Januar 2008 gültigen Richtwertprozentzahlen im Reglement zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse. Reicht das Vermögen des Fonds für diese Freizügigkeitsleistungen nicht aus, gehen die fehlenden Beträge zu Lasten der Stadt Schaffhausen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

¹ Für Personen, die ein Ruhegehalt oder eine Hinterlassenenleistung nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 bzw. vom 19. März 1971 beziehen oder die beim Tod eines ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates, das ein Ruhegehalt bezieht, aufgrund des bisherigen Rechts Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben, gilt das bisherige Recht.

² Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt das neue Recht, sofern sie nicht spätestens auf den 31. Dezember 2008 freiwillig aus dem Amt ausscheiden. Die Rücktrittserklärung muss bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgegeben werden. Für die zurücktretenden Mitglieder des Stadtrates gilt ebenfalls noch das bisherige Recht.

³ Mitglieder, die auf den 1. Januar 2009 vom Halbamt ins Vollamt übertreten, haben Anspruch auf das für die Stadt nach bisherigem Recht bei einem Neueintritt fällige zusätzliche Eintrittsgeld zur teilweisen Finanzierung des möglichen Erhöhungsbeitrages bei der Kantonalen Pensionskasse.

§ 12

Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

§ 13

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Sie ist in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: